

RS Vwgh 2000/4/26 99/14/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §11 Abs6;

EStG 1972 §4 Abs1;

Rechtssatz

Einlagen, die nur zum Zwecke der Umgehung der Nachversteuerung nach § 11 Abs 6 EStG 1972 mit der entsprechenden Umgehungsabsicht geleistet werden, können die Rücklagenauflösung nicht hintanhaltend. Dabei ist eine Umgehungsabsicht in der Regel anzunehmen, wenn Einlagen nur kurze Zeit um den Bilanzstichtag im Betrieb verbleiben (Hinweis E 11.5.1983, 82/13/0239).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999140249.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at